

# Beitragsordnung TuS Oldau-Ovelgönne e.V.

## § 1 Allgemeines

Die Mitgliedsbeiträge sind als wichtigste Einnahmequelle die Existenzgrundlage des Vereins.  
Die Beitragszahlung ist Bedingung für eine Teilnahme am Sportbetrieb.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.  
Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung.

## § 2 Beschlüsse

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Mahngebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich.  
Die Sparten sind berechtigt für die aktiven Mitglieder ihrer Sparte die Erhebung eines Spartenbeitrages auf der Spartenversammlung zum nächsten Halbjahr (1.1. oder 1.7.) zu beschließen.

## § 3 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich berechnet. (§ 7 Satzung)
2. Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Beiträge sind zum 1. jeden Quartals fällig.
4. Für neue Mitglieder sind der Beitrag und die Aufnahmegebühr zum Ersten des Eintrittsmonats fällig.
5. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich als Einzug per SEPA Basis-Lastschrift-Mandat. (§ 7 Satzung)
6. Der Einzug erfolgt vierteljährlich in der 1. Woche im Februar, Mai, August und November.
7. Ihre individuelle Mandatsreferenz ist die Mitgliedsnummer ,die Gläubigeridentifikationsnummer vom TuS: DE05ZZZ00000153721.
8. Neumitgliedern wird die Mitgliedsnummer, das Aufnahmedatum sowie die hinterlegten Bankdaten und Mitgliederdaten in der Aufnahmebestätigung mitgeteilt.
9. Wird eine eingereichte Beitragslastschrift an den Verein zurückgegeben ist die von der Bank in Rechnung gestellte Rücklastschriftgebühr vom Mitglied zu zahlen.
10. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen andere Zahlungsmodalitäten zulassen. In diesen Fällen ist der Beitrag unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit (1. Woche im Februar, Mai, August oder November) auf das Konto des Vereins zu überweisen. Bei Nichtzahlung erfolgt sofort ein Mahnschreiben.
11. Mitglieder, die nicht am Beitragseinzug teilnehmen haben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 €/Monat zu zahlen. Ausnahme: Beitragszahlung vom Landkreis aus dem Teilhabepaket.
12. Wechselt ein Mitglied die Sparte oder den Status (aktiv/passiv) wird der Beitrag mit Beginn des nächsten Quartals angepasst.
13. Für jede schriftliche Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.
14. Auf begründeten Antrag kann der Beitrag ermäßigt werden.  
Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand.
15. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollenden zahlen zum 1.1. des Folgejahres den Erwachsenenbeitrag.  
Sie werden durch einen entsprechenden Brief darauf hingewiesen.
16. Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die ein soziales Jahr ableisten zahlen auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis bis max. zum vollendeten 25. Lebensjahr den Jugendbeitrag. Die Beitragsermäßigung wird ab Eingang des vollständigen Antrages berücksichtigt; rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.
17. Eltern-Kind-Turnen: Es müssen aus Versicherungsgründen das Kind und die Begleitperson in den Verein eintreten.
18. Im Vereinsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes enthalten.
19. Anschriften-, Namens- und Kontenänderungen sowie Spartenwechsel sind dem geschäftsführende Vorstand umgehend schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 4 Kursbeitrag**

Für Teilnehmer an Sportkursen des Vereins gelten die jeweils festgesetzten Kursbeiträge. Diese sind zum 2. Übungstag fällig und werden entsprechend §3 eingezogen. Barzahlung des gesamten Kursbeitrages ist nach Absprache zur 2. Übungsstunde möglich.

#### **§ 5 Tennissparte**

Die Mitgliedschaft in der Tennissparte ist unabhängig vom Hauptverein.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich berechnet.

Der Tennisbeitrag wird außerhalb vom Beitrag des Hauptvereins als SEPA Basis Lastschrift-Mandat jährlich in der 1. Woche im April eingezogen.

Die Beitragsregelungen in § 3 Nr. 7-19 gelten auch für die Tennissparte.

Mitglieder der Tennissparte, die in anderen Sparten des TuS Sport treiben möchten, haben dafür dann den entsprechenden Beitrag des Hauptvereins zu zahlen.

#### **§ 6 EDV und Datenschutz**

Die Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. (Satzung § 17 Datenschutz und Datenschutzordnung)

#### **§ 7 Beitragskonten des Vereins**

Sparkasse Celle - Gifhorn - Wolfsburg

IBAN: DE09 2695 1311 0000 1034 24

SWIFT-BIC: NOLADE21GFW

Volksbank Südheide -Isenhagener Land - Altmark eG

IBAN: DE52 2579 1635 4059 8411 00

SWIFT-BIC: GENODEF1HMN

#### **§ 8 Ausschluss**

Wird der Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, führt dies entsprechend der Satzung § 8 zum Ausschluss des Mitglieds. Die Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.

Die Streichung wird durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt und die Spielerpässe werden eingezogen. (§ 8 Satzung)

#### **§ 9 Austritt**

Der Vereinsaustritt ist zum 30.6. oder 31.12. des Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.

Mitgliederwartin z.Zt.: Frau Carola Stolper, Beerenweg 17, 29313 Hambühren

#### **§ 10 Inkrafttreten / redaktionelle Änderungen**

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. September 2020 beschlossen worden. Rein redaktionelle Änderungen, die durch Anforderungen des Registergerichts oder seitens öffentlich-rechtlicher Stellen erforderlich werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus veranlassen; er informiert hierüber die nächste Mitgliederversammlung.